

Zu 11512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Nationalrates, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Der Herr Präsident des Nationalrates hat verfügt, daß von der Vervielfältigung des der Anfrage 5575/J angeschlossenen Druckwerks gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen wurde. Die gesamte Anfrage liegt jedoch in der Parlamentskanzlei zur Einsichtnahme auf.